

Neunte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Technische
Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 13. Mai 1993

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes
erläßt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Technische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Juli 1975 (KMBI II 1976 S. 62), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Januar 1992 (KWMBI II S. 171), wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Vorbemerkung zum Sprachgebrauch aufgenommen:

”Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.”

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Buchst. b werden die Worte “Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes” durch die Worte “ausländische Hochschule” ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben; Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach Satz 4 folgende Sätze angefügt:
"In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers im Einvernehmen mit dem Betreuer eine Abfassung in englischer Sprache genehmigen, sofern dadurch die vollständige und angemessene Begutachtung der Dissertation nicht beeinträchtigt wird. Titel, Inhaltsverzeichnis, Einleitung und Zusammenfassung müssen in jedem Fall auch in deutscher Sprache eingereicht werden."
- b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:
"Das Betreuungsverhältnis kommt dadurch zustande, daß der Betreuer sich dem Bewerber gegenüber zur Betreuung der Dissertation bereit erklärt. Auf Antrag externer Bewerber bemüht sich der Dekan um das Zustandekommen eines Betreuungsverhältnisses; ein Anspruch auf Begründung eines Betreuungsverhältnisses besteht nicht. Das Thema der Dissertation wird vom Betreuer in Absprache mit dem Bewerber festgelegt."

4. In § 6 Abs. 2 Buchst. a wird "§ 3 Abs. 2 und" gestrichen.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:
"Ist die Dissertation angenommen, so hat der Bewerber eine mündliche Prüfung abzulegen, zu der er durch den Dekan mit einer Frist von einer Woche geladen wird. Die mündliche Prüfung umfaßt:
- a) ein etwa halbstündiges öffentliches Referat des Bewerbers und eine etwa 20 Minuten dauernde nichtöffentliche Disputation über Zielsetzung, Lösungswege und Ergebnisse der Dissertation
sowie
- b) je etwa 20 Minuten dauernde nichtöffentliche Prüfungen in einem Hauptfach und in einem Nebenfach.
Das Hauptfach und das Nebenfach werden vom Bewerber nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gewählt."
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"Als Nebenfach kann jedes Fach gewählt werden, das durch einen Lehrstuhl an der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg, einer Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät anderer deutscher Hochschulen oder

einer der Naturwissenschaftlichen Fakultäten oder an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vertreten ist. In jedem Fall müssen sich jedoch Haupt- und Nebenfach inhaltlich unterscheiden."

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Ferner kann der Fachbereichsrat auf Antrag des Bewerbers ein Fachgebiet, das an einer Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vertreten ist, als Nebenfach zulassen, wenn es dort als Promotionsfach zugelassen ist und ein sinnvoller Zusammenhang mit der Thematik der Dissertation begründet wird."

6. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dieses besteht aus einem Vorsitzenden, den Fachprüfern und den Berichterstattern, soweit diese Mitglieder der Universität Erlangen-Nürnberg sind; auswärtige Berichterstatter, die sich bei der Abgabe ihres Gutachtens bereit erklärt haben, an der mündlichen Prüfung mitzuwirken, gehören dem Prüfungskollegium ebenfalls an.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Disputation wird vom Vorsitzenden des Prüfungskollegiums geleitet. Bei der Disputation haben alle Mitglieder des Prüfungskollegiums ein Fragerecht. Der Vorsitzende kann Fragen weiterer prüfungsberechtigter Mitglieder der Fakultät zulassen. Haupt- und Nebenfach werden anschließend von den dafür bestellten Fachprüfern geprüft."

c) In Absatz 3 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die Disputation wird zusammen mit dem Vortrag von jedem Mitglied des Prüfungskollegiums mit einer Note entsprechend § 8 Abs. 2 bewertet. Das arithmetische Mittel ergibt die Note für diesen Prüfungsteil, wobei zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt werden. Die Prüfungen im Hauptfach und im Nebenfach werden von den dafür bestellten Fachprüfern ebenfalls mit Noten entsprechend § 8 Abs. 2 bewertet."

d) In Absatz 4 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

“a) wenn eine oder mehrere der gemäß Absatz 3 erteilten Noten schlechter als 4,0 sind.”

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

”Hat der Bewerber die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann er sie in den nicht bestandenem Teilen einmal wiederholen. Der Antrag auf Wiederholung kann frühestens nach einem Monat und muß spätestens vor Ablauf eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, beim Dekan gestellt werden. Für die Wiederholung gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. Ist die Prüfung im Haupt- oder Nebenfach nicht bestanden, so kann sie abweichend von Absatz 1 Satz 1 in dem nicht bestandenem Fach unter Hinzuziehung eines Hochschullehrers als Beisitzer wiederholt werden.”

7. § 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

”Hierbei gehen der arithmetische Mittelwert der Noten aus den schriftlichen Bewertungen der Dissertation durch die Berichterstatter insgesamt vierfach, die Note für Vortrag und Disputation einfach und die Noten der Prüfungen im Hauptfach und im Nebenfach ebenfalls je einfach bei der Bildung des arithmetischen Mittels in die Gesamtnote ein.”

8. In § 14 Abs. 2 wird das Wort “Präsidenten” durch das Wort “Rektor” ersetzt.

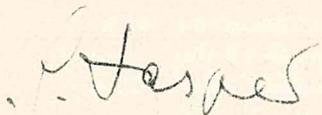
§ 2

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Für Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits zum Promotionsverfahren zugelassen sind, wird das Verfahren nach der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Fassung der Promotionsordnung fortgeführt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 24. Februar 1993 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 6. Mai 1993 Nr. X/6-3/36 178.

Erlangen, den 13.5.1993



(Prof. Dr. G. Jasper)
Rektor

Die Satzung wurde am 13. Mai 1993 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. Mai 1993 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 13. Mai 1993.